

**Besonderer Hinweis:****3.1.1 Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation**

Basis für die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation sind die nach der Habilitation veröffentlichten Publikationen.

**Verfahren und Kriterien zur Verleihung der Bezeichnungen****„Außerplanmäßige Professorin“ und „Außerplanmäßiger Professor“****an der Medizinischen Fakultät****der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

beschlossen vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät der Westfälischen

Wilhelms-Universität Münster am 20. November 2007,

geändert am 25. Januar 2011 durch Beschluss des Fachbereichsrates,

geändert am 07. Juni 2011 durch Beschluss des Fachbereichsrates,

geändert am 04. Februar 2014 durch Beschluss des Fachbereichsrates..

**Inhaltsübersicht**

1. Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“
2. Verleihungsverfahren
3. Kriterien

## **1. Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ und außerplanmäßiger Professor“**

Die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann habilitierten Angehörigen und Mitgliedern der Fakultät, die nach § 36 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

- 1.1** Die Verleihung der Bezeichnungen setzt hervorragende Leistungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre voraus.
- 1.2** Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Das Amt einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten stellt keine entsprechende Amtsbezeichnung im Sinne dieser Vorschrift dar.
- 1.3** Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, noch eine Anwartschaft auf Übertragung einer Planstelle für eine Professur oder eines anderen Amtes. Die Zahlung einer Lehrvergütung richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.
- 1.4** Durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 UV erworben; außerplanmäßige Professorinnen und Professoren haben daher in universitären Gremien kein Stimmrecht in der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Bestehende korporationsrechtliche Zuordnungen zur Gruppe der Professoren bleiben davon unberührt.

## 2. Verleihungsverfahren

Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ erfolgt auf Beschluss des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**2.1** Der Fachbereichsrat fasst für jeden Einzelfall einen gesonderten Beschluss.

**2.1.1** Da es sich nicht um die Besetzung einer Professur handelt, gilt nicht das Zustimmungserfordernis gemäß Art. 89 Abs. 6 der Universitätsverfassung.

**2.1.2** Der Beschluss bedarf jedoch innerhalb des Fachbereichsrates der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird (entsprechende Anwendung von Artikel 19 Abs. 4 Universitätsverfassung). Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

**2.2** Antragsberechtigt sind Mitglieder der Medizinischen Fakultät, die der Gruppe der Professorinnen/Professoren mit Ausnahme der Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten angehören. In dem Fall, dass es nicht der Fachvertreter ist, ist dieser von der Kommission zu hören.

Dem Antrag ist eine Zusammenstellung der seit der Habilitation erbrachten Leistungen in Wissenschaft und Lehre sowie zur nationalen und internationalen Anerkennung im Fachgebiet beizufügen. Diese Zusammenstellung muss einem auf definierten und transparenten Kriterien basierenden Punktesystem genügen, welches sich aus den in der Anlage befindlichen Formblättern ergibt. Die ausgefüllten Formblätter sind dem Antrag beizufügen.

Weiterhin sind dem Antrag mindestens 3 Vorschläge für die Benennung externer, unabhängiger Fachgutachter/innen beizulegen.

**2.3** Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen über die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ setzt der Fachbe-

reichsrat für die Zeit seiner Amtsperiode eine Kommission ein. Die Zusammensetzung dieser Kommission entspricht der einer Berufungskommission (Artikel 55 Universitätsverfassung). Die Kommission soll die nach der Habilitation erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre anhand des Punktesystems überprüfen und bei Erfüllung der Kriterien 2 externe unabhängige Fachgutachten einholen.

- 2.4** Nach Wertung der Gutachten und Abschluss der Beratung erstellt die Kommission einen Bericht und legt diesen dem Fachbereichsrat zum Beschluss vor.  
Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät ausgehändigt.

## **2.5 Weiterführung der Bezeichnung**

- 2.5.1** Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.
- 2.5.2** Das Recht zur Führung der Bezeichnung erlischt, wenn die Lehrbefugnis an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht mehr besteht.
- 2.5.3** Die Verleihung kann aus wichtigen Gründen von der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres ihre oder seine Lehrtätigkeit an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat. Für die Anerkennung einer regelmäßigen und vom Umfang her ausreichenden Lehrtätigkeit ist der Nachweis von in der Regel 1,6 Punkten pro Jahr gemäß Absatz 3.1.2 dieser Ordnung zu führen. Über Ausnahmen von dieser Lehrverpflichtung in besonderen Einzelfällen entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf Antrag.

**2.5.4** Die Verleihung kann von der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamten oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

**3. Kriterien zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“/ „außerplanmäßiger Professor“ der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

Die Kriterien dienen u. a. der Transparenz und der eigenen Einschätzung. Sie sollen daher den Kandidatinnen und Kandidaten, die die Verleihung dieser Bezeichnung anstreben, zugänglich sein.

Die Kriterien stellen Mindestanforderungen dar. Die Erfüllung der Kriterien ist keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Insbesondere ergibt sich auch bei Erfüllung der Mindestanforderungen daraus kein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.

**3.1** Unter Zugrundelegung des sich aus den Anlagen ergebenden Punktesystems muss eine Mindestzahl von 50 Punkten erreicht werden.

Davon müssen mindestens 40 Punkte für wissenschaftliche Originalarbeiten und mindestens 5 Punkte für wissenschaftliche Lehre erbracht worden sein.

**3.1.1 Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation**

Basis für die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation sind die nach der Habilitation veröffentlichten Publikationen.

Es soll ein Schriftenverzeichnis eingereicht werden, das entsprechend den folgenden Kriterien gegliedert ist:

1. Originalarbeiten (Zeitschriften)
2. Übersichtsarbeiten in Zeitschriften und Supplements
3. Bücher und Buchbeiträge
4. Abstracts (zitierfähig)
5. Vorträge und Poster
6. Vorträge mit Fortbildungscharakter

Aus dem Schriftenverzeichnis muss für jede Kategorie eindeutig ersichtlich hervorgehen, welche Leistungen nach der Habilitation erbracht wurden. Arbeiten, die bei Einreichen der Habilitation im Druck waren und für die Beurteilung der Habilitation herangezogen wurden, können nicht als Leistung für die außerplanmäßige Professur herangezogen werden. Im Schriftenverzeichnis sind den Arbeiten die jeweiligen absoluten Impaktpunkte basierend auf den aktuellen Journal Citation Reports des Science Citation Index zuzufügen.

Der/die für die Verleihung der außerplanmäßigen Professur vorgeschlagene Kandidat/in hat nachweislich einen wesentlichen Anteil an den Arbeiten geleistet. Dies reflektiert sich meist in Erst- oder Letztautorenschaft. Sollten Arbeiten mit anderen Co-Autorschaften für die Punkteliste angerechnet werden, ist in einer Anlage der wesentliche Anteil des/der Kandidaten/in durch den Erst- und Letztautor zu bestätigen.

Um fachspezifische Unterschiede auszugleichen, werden die Originalarbeiten nach folgendem Punktesystem bewertet. Der/die Kandidat/in ordnet sich einer Kategorie des letzten Category Listing der neuesten verfügbaren Journal Citation Reports des Science Citation Index zu. Auf Basis dieser Zuordnung werden die Punkte für die wissenschaftliche Leistung errechnet. Alle Publikationen, die nicht in Zeitschriften der genannten Kategorie gelistet sind, werden entsprechend ihrem Impact Faktor in Klasse 1, 2 oder 3 zugeordnet (s. u.). Die Punkte werden in dem Formblatt eingetragen.

Aus eigenständigen wissenschaftlichen Originalarbeiten sind mindestens 40 Punkte (Pflichtpunkte) zu erreichen und maximal 45 Punkte anrechenbar.

Bewertung von Originalarbeiten je nach Journal:

Klasse 1 Journal (= die ersten 20 % der gelisteten Journale einer Kategorie)  
8 Punkte

Klasse 2 Journal (= 21 - 60 % der gelisteten Journale einer Kategorie) 5 Punkte

Klasse 3 Journal (= 61 - 100 % der gelisteten Journale einer Kategorie) 2 Punkte

Letters und Kasuistiken zählen 50 % der Punkte der jeweiligen Zeitschriftenklassen, es werden allerdings insgesamt nur maximal 8 Punkte gewertet.

Bezüglich der Klasse 3 Journale werden insgesamt maximal 20 Punkte gewertet, der Rest muss Klasse 1 oder Klasse 2 sein.

Zusätzlich kann ein Übersichtsartikel bewertet werden, allerdings muss dieser in Klasse 1 (8 Punkte) oder Klasse 2 (5 Punkte) Journalen erschienen sein.

Bei Fächern, die nicht im Category Listing der Journal Citation Reports des Science Citation Index gelistet sind und keiner gelisteten Kategorie zugeordnet werden können, muss dem Antrag eine vergleichbare Publikationsliste beigefügt sein.

Nach der Habilitation müssen mindestens 2 Dissertationen verantwortlich betreut und eingereicht sein.

### **3.1.2 Beurteilung der Qualifikation der universitären Lehre**

Aus Leistungen auf dem Gebiet der universitären Lehre sind mindestens 5 Punkte (Pflichtpunkte) bis maximal 10 Punkte zu vergeben.

Das regelmäßige Abhalten von Vorlesungen, Praktika, Seminaren und Prüfungen etc. wird für einen Dozenten als selbstverständlich betrachtet.

Der anerkennungsfähige Unterricht wird je nach Lehrform mit folgenden Punktzahlen bewertet:

a) Lehrveranstaltungen in Form eines Präsenzunterrichtes

(Vorlesungen, Praktika, Seminare, mündlich/praktische Prüfungen)

Pro akademischer Unterrichtsstunde: 0,1 Punkte

Die erreichte Punktzahl ist mit folgenden Anrechnungsfaktoren zu multiplizieren:

- Für curriculare Veranstaltungen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin: 1,0
- Für extracurriculare Veranstaltungen mit mehr als 3 Teilnehmern: 0,5 (max. 5 Pt.)
- Für Extracurriculare Veranstaltungen mit weniger oder gleich 3 Teilnehmern: 0,25 (max. 3 Pt.)

b) Betreuung von Hospitationen

(Laborpraktika, Famulaturen, Blockpraktika, PJ)

Pro Woche Hospitation und Student: 0,01 Punkte (max. 3 Pt.)

Für die Anerkennung der extracurricularen Veranstaltungen, sowie der Hospitationen ist die Vorlage einer entsprechenden Teilnehmerliste erforderlich, wobei für ausschließlich ordentliche Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewertet werden.

Es können weitere Punkte vergeben werden:

- a) je 0,5 Punkte für einen Beitrag zu einem anerkannten Lehrbuch
- b) je 2 Punkte für die Herausgabe eines Lehrbuches
- c) je 1 Punkt für eine innovative Leistung auf dem Gebiet der universitären Lehre.

Hierbei sind nur Leistungen zu berücksichtigen, die nach der Habilitation erbracht wurden.

**3.2** Universitätsprofessoren/innen, die durch ein Berufungsverfahren nach § 51 Universitätsgesetz NRW in eine C3/W2- oder C4/W3-Lebenszeitprofessur der Medizinischen Fakultät berufen wurden, erfüllen bei Ausscheiden aus der Fakultät, z. B. wegen Antrittes einer Chefarztstelle in einem nichtuniversitären Bereich, die Kriterien für die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“.

**3.3** (1) Bei Kandidatinnen/Kandidaten für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“, die den Ruf einer anderen Hochschule auf eine Professur vorlegen, gelten, wenn die andere Hochschule vergleichbare wissenschaftliche Anforderungen bei Berufungen zugrunde legt wie die Medizinische Fakultät der WWU, nachstehende Besonderheiten. Über die Vergleichbarkeit der wissenschaftlichen Anforderungen entscheidet das Dekanat.

(2) Bei Kandidatinnen/Kandidaten nach Abs. 1 Satz 1, die die in den Nummern 3.1 bis 3.1.2 genannten Punktzahlen erreichen, kann die apl-Kommission auf die Einholung von zwei externen, unabhängigen Fachgutachten verzichten und stattdessen selbst ein Gutachten erstellen.

(3) Bei Kandidatinnen/Kandidaten nach Absatz 1 Satz 1, die die in den Nummern 3.1 bis 3.1.2 genannten Punktzahlen noch nicht erreichen, kann die apl-Kommission im Einvernehmen mit dem Dekanat in besonderen Ausnahmefällen auf die Einholung von zwei externen, unabhängigen Fachgutachten verzichten und stattdessen selbst ein Gutachten erstellen. Bei der Entscheidung über den Verzicht auf die Einholung externer Gutachten kann die Art der Stelle, für die der Ruf erteilt worden ist, (W2 oder W3, befristet oder unbefristet) berücksichtigt werden.